

Herzlich Willkommen auf unserem Bahnhof!

Sie schätzen Ordnung. Wir auch!

Wir sind bemüht, dass Sie sich als Gast bei uns wohl fühlen. Damit uns das gut gelingt, brauchen wir Ihre Mithilfe. Verhalten Sie sich auf dem gesamten Bahnhofsgelände so, dass Sie niemanden gefährden, behindern oder stören. Beaufsichtigen Sie Ihre Kinder und sprechen Sie mit ihnen über das sichere Verhalten am Bahnsteig. Gedränge, starker Wind oder der Luftzug durchfahrender Züge können Gegenstände in Bewegung setzen oder umstoßen. Sofern ein Warteunterstand vorhanden ist, halten Sie sich bitte mit dem Kinderwagen darin auf. Ansonsten sichern Sie den Kinderwagen mit der Feststellbremse. Bleiben Sie bei Ihrem Kind und behalten Sie es stets im Auge.

Verboten ist:

- Rauchen und Verdampfen von E-Zigaretten und dergleichen
- Fahren mit Zweirädern, Fahrrädern, Scootern, Skateboard, Inline Skates und dergleichen
- Überschreiten der Gleise
- Aufenthalt im Gefahrenraum zwischen Bahnsteigkante und Sicherheitslinie (ausgenommen beim Ein- und Aussteigen)
- Beschriften, Bemalen, Besprühen, Bekleben oder Beschmutzen von Wänden, Böden und anderen Flächen
- Füttern von Tieren, insbesondere Vögel
- Lärmen und/oder lautes Abspielen von Tonträgern
- Abstellen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
- Mitführen von Hunden ohne angelegter Leine und Maulkorb (ausgenommen Assistenzhunde)
- Jede Handlung, die andere gefährdet oder belästigt

- Jede Handlung, die unsere MitarbeiterInnen bei der Ausübung ihrer Arbeit behindern könnte
- Konsumieren alkoholischer Getränke und/oder das Mitführen zur Konsumation auf der gesamten Bahnhoffläche
- Erregen öffentlichen Ärgernisses
- Betteln, Hausieren, Herumlungern und Campieren
- Beschädigen, Entwenden und missbräuchliches Verwenden der Bahnhofseinrichtungen
- Anbringen von Plakaten, Zetteln und dergleichen
- Unsachgemäße Entsorgung von Abfällen
- Unbeaufsichtigtes Abstellen von Kinderwagen und/oder Gepäckstücken
- Versperren bzw. Einschränken von Flucht-, Rettungs- und Verkehrswegen

Folgendes ist nur nach vorheriger Genehmigung der Raaberbahn AG gestattet:

- Verkaufen und Anbieten von Waren und Dienstleistungen
- Auftritte, Veranstaltungen und Live-Musik
- Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln
- Sammel- und Unterschriftenaktionen, sowie Befragungen und Mitgliederwerbungen
- Fotografieren und Filmen für kommerzielle Zwecke

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Raaberbahn AG. Verstöße gegen die Hausordnung führen zu Bahnstufenverweisen, Reinigungsgebühren (mind. EUR 40,-), Hausverboten, Schadenersatzforderungen und /oder Strafverfolgung.

Anordnungen von Eisenbahnbediensteten (Eisenbahnaufsichtsorganen) ist Folge zu leisten.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und eine gute Reise!

Auszug aus dem Bundesgesetz vom 13. Februar 1957 über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen, BGBl Nr. 60/1957. §46 EibG 1957: Innerhalb der Eisenbahnanlagen ist ein den Betrieb einer Eisenbahn, den Betrieb von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn und den Verkehr auf einer Eisenbahn störendes Verhalten verboten. Insbesondere ist verboten, Eisenbahnanlagen, eisenbahntechnische Einrichtungen und Schienenfahrzeuge zu beschädigen, zu besteigen oder zu verunreinigen, unbefugt Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen, sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, Fahrleitungsschalter zu betätigen, Alarm zu erregen oder Signale zu geben. §47 Absatz 1 EibG 1957: Das Betreten von Eisenbahnanlagen ist, mit Ausnahme der hierfür bestimmten Stellen, nur mit einer vom Eisenbahnunternehmen ausgestellten Erlaubniskarte gestattet. §47b Absatz 1 EibG 1957: Bahnbenützer haben den dienstlichen Anordnungen der Eisenbahnaufsichtsorgane (§30 EibG 1957) Folge zu leisten und sich bei Benützung der Eisenbahnanlagen und der Schienenfahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn, des Verkehrs auf der Eisenbahn sowie die Rücksicht auf andere gebietet. § 30 Absatz 1 EibG 1957: Eisenbahnunternehmen haben Eisenbahnbedienstete zur Überwachung des Verhaltens von Personen gegenüber Eisenbahnanlagen einer öffentlichen Eisenbahn, in auf öffentlichen Eisenbahnen betriebenen Schienenfahrzeugen und im Verkehr auf einer öffentlichen Eisenbahn zu bestimmen (Eisenbahnaufsichtsorgane). Die Überwachung schließt die der Ordnung auf den Bahnhofsvorplätzen mit ein, sofern nicht die sonst zuständigen Organe zur Stelle sind. Bei Eisenbahnen, auf denen Zugangsrechte ausgeübt werden, hat die Überwachung auch das Verhalten der Eisenbahnbediensteten von Zugang ausübenden Eisenbahnunternehmen einzuschließen, soweit das für die Gewährung der Sicherheit und Ordnung der Abwicklung des jeweiligen Betriebes der Eisenbahn und des jeweiligen Verkehrs auf der Eisenbahn insgesamt erforderlich ist. §30 Absatz 3 EibG 1957: Eisenbahnaufsichtsorgane dürfen Personen festnehmen, die sie bei einer Verwaltungsübertretung gemäß den §§ 43 Absatz 1, 46, 47 Absatz 1 und 47b EibG 1957 auf frischer Tat betreten, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des §35 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr. 52, vorliegen, aber kein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschreiten kann. Die festgenommenen Personen sind, wenn der Grund der Festnahme nicht schon vorher entfallen ist, von den Eisenbahnaufsichtsorganen dem nächsten Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes sobald wie möglich vorzuführen